

# Betriebsordnung.

## Brno Business Park

### - Londýnské náměstí

### 853/1, 639 00 Brno

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Objekt dürfen nur Wagen des Mieters der Garage parken, die beim Gebäudeverwalter oder im Reservierungssystem angemeldet sind.
2. Mit der Erfüllung dieser Bedingung hat der Mieter das Recht, die gemeinsamen Einrichtungen zu nutzen. Dabei hat der Mieter die Bestimmungen dieser Hausordnung, ggf. weitere Rechts- und Technikvorschriften zu befolgen.
3. Das Objekt zu befahren und zu betreten ist nur dem Mieter der Garage oder einer von ihm beauftragten Person sowie seinen Begleitpersonen erlaubt. Während des Aufenthalts dieser Personen im Raum der Garage haftet der Mieter für Schäden, die durch die genannten Personen entstehen. Keinesfalls kann die Zufahrt einem Wagen ermöglicht werden, für den keine Reservierung besteht.
4. Sollten Sie Probleme mit der Reservierung/Schrankenöffnung haben, rufen Sie den Vermittler – MR.PARKIT s.r.o. (Tel: +420 277 277 977) an.

#### II. Allgemeine Grundsätze der Nutzung der Garage

1. Jeder ist bei der Nutzung des Parkplatzes verpflichtet, alle Bestimmungen dieser Betriebsordnung, die Sicherheits-, Brand- und Hygienevorschriften einzuhalten, das Gemeinschaftseigentum zu schützen und die von ihm im Objekt verursachten Schäden

zu beseitigen oder zu bezahlen. Jeder darf seinen Stellplatz nur zum Abstellen eines Fahrzeugs oder Motorrads nutzen, und zwar in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigungsentscheidung, und soll die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. (Baugesetz) einhalten.

2. In der Garage ist es verboten, Brennstoffe, offenes Feuer, brennbare, flüchtige oder ätzende Stoffe zu lagern oder zu handhaben, bewegliche Gegenstände liegen zu lassen, Tiere frei laufen zu lassen, alkoholische Getränke und psychotrope Substanzen zu konsumieren und zu rauchen.
3. Weiter ist es verboten, den Motor in der Garage einzustellen und ihn länger laufen zu lassen, als für die Ein- und Ausfahrt erforderlich. Es ist nicht erlaubt, im Gebäude Reparaturen an Fahrzeugen vorzunehmen.
4. Jeder Mieter des Parkplatzes ist verpflichtet, die Anweisungen und Befehle des Gebäudeverwalters/ MR.PARKIT s.r.o., die in Übereinstimmung mit dieser Betriebsordnung stehen, zu befolgen.
5. Jeder Mieter in der Garage ist verpflichtet, sowohl auf den Parkplätzen als auch in den Gemeinschaftsbereichen der Garage für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die Person, die die Verschmutzung der internen Straßen verursacht hat, ist verpflichtet, diese zu entfernen.
6. Es ist nicht erlaubt, individuelle Veränderungen oder Reparaturen im Gebäude oder auf dem gemieteten Stellplatz vorzunehmen.
7. Andere Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem Parken von Kraftfahrzeugen zusammenhängen, insbesondere das Verteilen von Flugblättern, Agitation, Verkaufstätigkeiten usw., sind nicht gestattet.
8. Der Mieter ist verpflichtet, auf dem zugewiesenen Stellplatz ordnungsgemäß

zu parken, so dass das Kraftfahrzeug nicht über die Grenzen des Stellplatzes hinausragt und andere Fahrzeuge nicht beim Fahren oder Parken behindert.

9. Es ist nicht gestattet, auf dem reservierten Parkplatz andere Gegenstände zu lagern, die dazu führen würden, dass das geparkte Kraftfahrzeug über den Parkplatz hinausragt.
10. Es liegt in der Verantwortung jedes Mieters, so sparsam wie möglich mit dem Energieverbrauch umzugehen.
11. Es ist verboten, Fahrzeuge auf den Parkplätzen und auf den Straßen des Geländes zu waschen.
12. Kleine Siedlungsabfälle können in kleinen Mengen in die dazu bestimmten Container gegeben werden. Andere Abfälle dürfen nur gemäß dem geltenden Abfallgesetz und gemäß den im entsprechenden Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen, das die Sonderabfallentsorgung auf dem Parkplatz durchführt, festgelegten Bedingungen abgelagert und entsorgt werden.

#### III. Schadensersatzpflicht

1. Der Mieter (Fahrer) nimmt zur Kenntnis, dass es sich um keine bewachte Garage handelt, d.h. weder der Eigentümer der Garage noch MR.PARKIT ist verpflichtet, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen.
2. Nach der Feststellung von Schäden an seinem Eigentum oder an Eigentum von Dritten Personen ist jeder verpflichtet, dies unverzüglich dem Gebäudeverwalter zu melden.
3. Weder der Eigentümer des Parkplatzes noch der Vermittler haftet für Schäden, die Personen, Tieren oder Sachen entstehen, die sich grundlos im Raum des Parkplatzes aufhalten.
4. Weder der Eigentümer der Garage noch der Vermittler haftet für Schäden, die

aufgrund eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt (z.B. bewaffneter Überfall, Selbstentzündung des Wagens, Witterungsbedingungen (Schnee, Glatteis,...), Krieg, terroristischer Anschlag, Sabotage usw.) entstehen.

5. Weder der Eigentümer der Garage noch der Vermittler haftet für Schäden, die am Wagen oder anderen beweglichen Sachen des Fahrers entstehen, noch für Schäden, die aufgrund von Verletzungen im Bereich des Parkplatzes entstehen.
6. Der Parkende erklärt, dass er haftpflichtversichert ist oder eine Versicherung, die sich bezüglich der Bedingungen und der Deckung der Haftpflichtversicherung ähnelt, besitzt.
7. Der Mieter verpflichtet sich, den Aufenthalt unbekannter Personen im Gebäude dem Gebäudeverwalter zu melden.

#### IV. Anforderungen in Bezug auf den Brandschutz

1. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer außerhalb der ausgewiesenen Bereiche ist im gesamten Gebäude verboten.
2. Ein in einer Garage abgestelltes und verschlossenes Kraftfahrzeug darf keinen Gang haben und die Handbremse muss angezogen sein.
3. Das Betanken ist in dem Gebäude verboten.
4. Fahrzeuge, die mit Propan-Butan oder einem ähnlichen Gasgemisch angetrieben werden, dürfen nicht in der Garage abgestellt werden.

#### V. Bewegung von Fahrzeugen im Objekt der Garage

1. Auf den Straßen gilt der Rechtsverkehr.
2. Fahrzeuge, die auf den Parkplatz einfahren, haben Vorfahrt.

3. Die Autofahrer sind verpflichtet, die Verkehrsschilder innerhalb der Garage zu beachten.
4. Fahrzeuge, die sich auf der Straße befinden, haben Vorfahrt vor Fahrzeugen, die aus einem Parkplatz ausfahren. Für das Fahren und Abbiegen innerhalb der Garage gelten die Straßenverkehrsregeln.
5. Der Fahrer darf die linke Fahrbahnhälfte nur so lange benutzen, wie es notwendig ist, um einen Parkplatz zu verlassen oder in einen Parkplatz einzufahren, muss aber besonders vorsichtig sein.
6. Auf dem Gelände gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h.
7. Die Straßen im Gebäude dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen oder zur Lagerung von Materialien genutzt werden.
8. Bei jeder Ein- und Ausfahrt in die / aus der Garage muss der Fahrer warten, bis das Rolltor aus Sicherheitsgründen geschlossen ist, damit Unbefugte nicht in das Gebäude gelangen können.

## VI. Abschließende Bestimmungen

1. In der Betriebsordnung werden die grundlegenden Regeln zur Anmietung und Nutzung des Parkplatzes genannt.
2. Der Besitzer des Parkplatzes kann diese Hausordnung erweitern oder ergänzen.
3. Werden die Regeln dieser Hausordnung oder allgemeine Rechtsvorschriften verletzt, kann der Gebäudeverwalter nach Absprache mit dem Eigentümer dem Mieter zeitweilig die Befugnis zum Betreten der Garage entziehen.

Die deutsche Version der "Betriebsordnung" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen

Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Diese Betriebsordnung ist seit dem 22. September 2022 wirksam.